

MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lasseë Obere Hauptstraße 4
Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 – 18.00 Uhr
Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lasseë.eu> • gemeinde@lasseë.gv.at
UID-Nr. ATU 16222200

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasseë hat in seiner Sitzung am 28. Jänner 2016, TOP 2b, folgende

VERORDNUNG **Teilbebauungsplan Hagelweg**

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auf Grund des §§ 29 – 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der Marktgemeinde Lasseë nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plannr. 902-1/14 vom November 2015) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen neu erlassen.

§ 2 Einfriedungen

1. Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut dürfen maximal in Höhe von 1,5 m ausgeführt werden. Der Sockel der Einfriedung darf eine maximale Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
2. Einfriedungen müssen in blickdurchlässiger Ausführung errichtet werden, Mauern sind nicht zulässig. Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Matten und dergleichen ist nicht zulässig.
3. Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut sind mindestens mit einer Randleiste auszuführen.
4. Zur Verkehrsfläche Grundstück 1472/32 (planlich festgelegtes Einfriedungsgebot) ist eine mindestens 2,2 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Diese ist öfnungsfrei auszuführen.

§ 3 Private Abstellanlagen

1. Pro Wohneinheit sind zwei KFZ Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
2. Garagen sind mindestens 5 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen.
3. Die Abstellflächen für KFZ, sowie die Stellflächen vor Garagen und sonstigen Stellplätze sind gegen die Straßenfluchtlinie offenzuhalten. Ausgenommen davon sind automatisch angetriebene Tore bzw. vergleichbare, technische Einrichtungen. Diese dürfen auch an der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

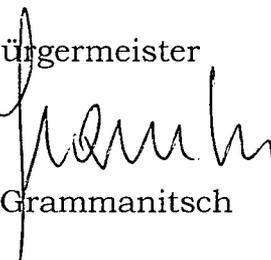
§ 5 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Lasee, am 13. Juli 2016


Der Bürgermeister

DI Karl Grammanitsch

Angeschlagen: 13.07.2016
Abgenommen: 29.07.2016

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 23.8.2016
NÖ Landesregierung
Im Auftrage
